

Die Nichtigerklärung des Beschlusses werde daher deshalb begehrt, weil er auf der falschen Rechtsgrundlage erlassen worden sei, was zur Folge habe, dass dem Vereinigten Königreich seine Rechte nach Protokoll 21 entzogen worden seien.

⁽¹⁾ Beschluss 2011/407/EU des Rates vom 6. Juni 2011 über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen (ABl. L 182, S. 12).

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 26. August 2011 — Novartis AG/Actavis UK Ltd

(Rechtssache C-442/11)

(2011/C 311/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Novartis AG

Beklagte: Actavis UK Ltd

Vorlagefragen

Wenn ein ergänzendes Schutzzertifikat für ein Erzeugnis im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 ⁽¹⁾ für einen Wirkstoff erteilt worden ist, werden dann die Rechte, die das Zertifikat gemäß Art. 5 der Verordnung in Bezug auf den Schutzgegenstand im Sinne von Art. 4 der Verordnung gewährt,

- i) durch ein Arzneimittel verletzt, das diesen Wirkstoff (hier Valsartan) in Zusammensetzung mit einem oder mehreren anderen Wirkstoffen (hier Hydrochlorothiazid) enthält, oder
- ii) nur durch ein Arzneimittel verletzt, das diesen Wirkstoff (hier Valsartan) als einzigen Wirkstoff enthält?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. L 152, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 30. August 2011 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 16. Juni 2011 in der Rechtssache T-196/06, Edison/Kommission

(Rechtssache C-446/11 P)

(2011/C 311/45)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und V. Bottka)

Andere Verfahrensbeteiligte: Edison SpA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 16. Juni 2011, das der Kommission am 20. Juni 2011 zugestellt wurde, aufzuheben;
- die Rechtssache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen;
- die Kostenentscheidung für beide Rechtszüge vorzubehalten;
- sollte der Gerichtshof der Ansicht sein, in der Sache entscheiden zu können, die in erster Instanz erhobene Klage abzuweisen und der Edison SpA die Kosten der beiden Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Gründe:

- i) Das Gericht habe gegen Art. 253 EG in Verbindung mit Art. 81 EG verstoßen, da es den Gegenstand und den Umfang der Begründungspflicht hinsichtlich der Frage, ob eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG einer Gesellschaft zugerechnet werden könne, die 100 % der Kapitalanteile an der unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligten Gesellschaft halte, unzutreffend bestimmt habe. Diese Zurechnung gründe sich auf eine Vermutung, die angemessen hätte widerlegt werden müssen. Vor allem habe das Gericht den Kontext, die einschlägigen Rechtsvorschriften und insbesondere die der Klägerin obliegende Beweislast nicht berücksichtigt. Es habe der Kommission fälschlicherweise eine Pflicht zur Begründung ihrer Entscheidung gegenüber „nicht unbedeutenden Argumenten“ auferlegt, ohne, wie es seine Pflicht gewesen wäre, zu verlangen, dass diese Argumente auch geeignet seien, die Vermutung der Verantwortlichkeit der beherrschenden Gesellschaft zu widerlegen.
- ii) Hilfsweise habe das Gericht gegen die Art. 230 und 253 EG verstoßen, soweit es die Entscheidung für unzureichend begründet gehalten habe. Zum einen habe es die angefochtene Entscheidung rechtsfehlerhaft ausgelegt, da es wichtige Passagen nicht geprüft habe. Zum anderen habe es Begründungsfragen mit Sachfragen verwechselt, da es die in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Erklärungen nicht berücksichtigt habe, sei es, weil es angenommen habe, dass die Kommission die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt habe, sei es, weil es diese Erklärungen für nicht überzeugend gehalten habe.

- iii) Das Gericht habe gegen die Art. 230 und 253 EG in Verbindung mit den unionsrechtlichen Grundsätzen des Rechts auf Verteidigung und des kontradiktorischen Verfahrens vor den Unionsgerichten verstoßen. Es habe nämlich zu Unrecht angenommen, dass die Kommission keine Argumente, die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht angeführt oder in der Entscheidung nicht wiederholt worden seien, geltend machen könne, um den von der Klägerin zur Widerlegung der Vermutung der Verantwortlichkeit der beherrschenden Gesellschaft vorgebrachten Argumenten entgegenzutreten. Dies gelte insbesondere, wenn es sich wie im vorliegenden Fall um Unterlagen handele, die von der Klägerin angeführt oder ihr bekannt seien, und sie sich über die Gefahr im Klaren habe sein können, dass die Kommission die Unterlagen als Beweismittel gegen sie verwenden werde, oder wenn sie bei vernünftiger Betrachtung habe ersehen können, welche Schlüsse die Kommission aus den in Rede stehenden Unterlagen ziehen wolle.
- iv) Das Gericht habe gegen Art. 230 in Verbindung mit Art. 231 in Verbindung mit Art. 253 EG verstoßen, da es zu Unrecht angenommen habe, die angefochtene Entscheidung wegen unzureichender Begründung für nichtig erklären zu müssen, auch wenn sich das darin festgehaltene Ergebnis als sachlich zutreffend erwiesen habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 31. August 2011 von Caffaro Srl in amministrazione straordinaria (früher Caffaro Srl) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Sechste erweiterte Kammer) vom 16. Juni 2011 in der Rechtssache T-192/06, Caffaro/Kommission

(Rechtssache C-447/11 P)

(2011/C 311/46)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Caffaro Srl in amministrazione straordinaria (früher Caffaro Srl) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Santa Maria, C. Biscaretti di Ruffia und E. Gambaro)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil aufzuheben und demzufolge die Nichtigkeit der Entscheidung C(2006) 1766 endg. der Kommission vom 3. Mai 2006 festzustellen, soweit diese gegen die Caffaro S.r.l. gesamtschuldnerisch mit der SNIA S.p.A eine Geldbuße in Höhe von 1 078 Mio. Euro festgesetzt hat, alternativ
- das Urteil und folglich die Entscheidung in dem Umfang aufzuheben, in dem der Gerichtshof dieses Rechtsmittel für begründet hält und bereit ist, ihm stattzugeben;
- hilfsweise, die gegenüber der Rechtsmittelführerin festgesetzte Geldbuße unter Berücksichtigung der in dieser Rechtsmittelschrift angeführten Rechtsgründe und tatsäch-

lichen Umstände neu zu bestimmen und sie auf einen symbolischen Wert oder erheblich zu verringern;

- weiter hilfsweise, die Sache an das Gericht für ein neues Verfahren zurückzuverweisen, das unter Berücksichtigung der Hinweise und Kriterien durchzuführen ist, die der Gerichtshof im vorliegenden Rechtsmittelverfahren angeben wird;
- jedenfalls der Kommission die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund rügt Caffaro einen Verstoß gegen Art. 101 AEUV, Art. 23 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ sowie die Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen ⁽²⁾, eine falsche rechtliche Qualifizierung, eine Verfälschung der Tatsachen und einiger Beweise, einen Verstoß gegen die Begründungspflicht sowie Fehlen bzw. Widersprüchlichkeit der Begründung in dem Teil des Urteils, in dem das Gericht die wirtschaftliche Abhängigkeit von Caffaro im Referenzmarkt und den dieser selbst als Folge des Kartells entstandenen Schaden nicht als erheblich angesehen habe.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund beanstandet Caffaro einen Verstoß des Gerichts gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung sowie gegen Art. 23 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1/2003 und die Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen im Hinblick auf das Referenzjahr, das die Kommission in der Entscheidung im Rahmen der so genannten differenzierten Behandlung berücksichtigt habe. Die Beanstandung betreffe insbesondere die Festlegung der Marktanteile für das Jahr 1999 für alle Teilnehmer der angeführten Zuwiderhandlung (außer für Caffaro).

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund rügt die Rechtsmittelführerin einen Fehler des Gerichts hinsichtlich der angeführten Unbeachtlichkeit, der Caffaro zugeschriebenen Dauer und der mangelnden Teilnahme der Rechtsmittelführerin bei rechtswidrigen Kontakten am 26. November 1998. Caffaro rügt insbesondere einen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1/2003 sowie die Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen in Bezug auf die Dauer, das Fehlen einer Begründung, die fehlerhafte Beurteilung des Sachverhalts und den Verstoß gegen die Begründungspflicht.

Mit dem vierten Rechtsmittelgrund, der die Verjährung und die Verspätung der Handlung der Kommission gegenüber der Rechtsmittelführerin betrifft, rügt Caffaro eine falsche Anwendung des Art. 25 der Verordnung Nr. 1/2003, eine Verfälschung und falsche rechtliche Qualifizierung der Tatsachen, einen Befugnismissbrauch, einen Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, eine Verletzung ihrer Verteidigungsrechte sowie eine fehlerhafte Urteilsbegründung. Caffaro beanstandet insbesondere, dass das Gericht nicht berücksichtigt habe, dass die Kommission ein Jahr nach der die Verjährung unterbrechenden Handlung untätig geblieben sei, bevor sie eine Anfrage an die Rechtsmittelführerin — jedoch ohne jeglichen Grund für die Untersuchung und ohne irgendeine ausdrückliche Begründung — übersandt habe.